



Amtsblatt der Stadt Hayingen



Herausgeber: Stadt Hayingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichung der Gemeindeverwaltung: Bürgermeisterin Holzbrecher oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121/9793-0

64. Jahrgang

Donnerstag, 10. August 2023

Nummer 32

Amtliche Bekanntmachungen

Die Stadt Hayingen hat **ab Oktober 2023** folgende unbefristete Stelle im Stadtwald und Bauhof zu besetzen:

Luftkurort Stadt Hayingen
Kreis Reutlingen – Schwäbische Alb



Waldarbeiter (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % (39 Std.)

Die Beschäftigung wird jährlich von Oktober bis März im Stadtwald und von April bis September im Bauhof erfolgen. Grundsätzlich ist auch eine saisonale Beschäftigung im Stadtwald (Oktober – März) möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Durchführung aller anfallenden Forstbetriebsarbeiten, insbesondere Holzernte, Waldbegründung, Waldschutz und Jungbestandspflege. Aber auch für Wegeunterhaltung, Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind Sie zuständig. Unser Stadtwald hat eine Größe von ca. 1.237 ha. Während des Einsatzes im städtischen Bauhof fallen alle typischen Tätigkeiten/Aufgaben eines Bauhofs an.

Ihr Profil:

- Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung als Forstwirtschaftler/in (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung bzw. entsprechende Berufserfahrung und verfügen über die für die Arbeit im Wald erforderliche körperliche Fitness.
- Sie arbeiten gerne im Team und sind kooperativ.
- Sie sind zuverlässig, belastbar und flexibel.
- Sie sind bereit für Einsätze an wechselnden Arbeitsorten innerhalb des Forstbetriebs auf der Gemarkung Hayingen und des Bauhofs
- Sie besitzen einen Führerschein der Klasse BE, L (evtl. T) und stellen Ihren PKW zur Verfügung

Unser Angebot

- Wir bieten einen interessanten Arbeitsplatz mit vielseitigen praktischen Tätigkeiten in einem engagierten 3-Personen-Team im Wald bzw. 4-Personen-Team im Bauhof.
- Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Entgeltordnung TVöD Wald BaWü gemäß dem Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte bis 04.09.2023 schriftlich oder per Email (als pdf.Datei an tanja.hoelz@hayingen.de) mit den üblichen Unterlagen bei der Stadt Hayingen, Marktstraße 1, 72534 Hayingen. Für Fragen und Auskünfte zum Forstbereich stehen Ihnen die Revierleiter Herr Neumann, Tel. 0172-6439032 und Herr Baur, Tel. 0172-7118641, für Fragen zum Bauhof unser Bauhofleiter Herr Bachmann, Tel. 0175-8728729 für weitere Personalsachfragen Frau Hölz, Tel. 07386-977727 gerne zur Verfügung.

Diese Stellenausschreibung finden Sie auch unter www.hayingen.de.

Bitte um Beachtung!

An folgenden Tagen ist das **Einwohnermeldeamt** nachmittags geschlossen:

Donnerstag, 17.08.2023

Donnerstag, 24.08.2023

Dienstag, 29.08.2023

Ausweise oder Führerscheine können trotzdem abgeholt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Glückwünsche

Goldene Hochzeit

Am 02. August 2023 feierte das Ehepaar Gisela und August Herb, Hayingen, das Fest der goldenen Hochzeit.

Bürgermeisterin Holzbrecher überbrachte die Glückwünsche der Stadt Hayingen sowie das Gedenkblatt des Herrn Ministerpräsidenten.

Nochmals herzlichen Glückwunsch

Ortschaftsratsrat Anhausen

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsratsrat Anhausen findet am Mittwoch, dem 16. August 2023 um 19.30 Uhr im „Rubin im Tal“ in Hayingen-Anhausen statt.

Tagesordnung

1. Mittelaufwendungen für das Jahr 2024
2. Mitteilungen/Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung des Ortschaftsratsrat statt.

gez. Heribert Geiselhart
Ortsvorsteher

Fundsachen

Beim Bürgermeisteramt wurde eine Jacke (liegen geblieben am Marktplatzzfest) und ein Ehering (Backhaushockete Ehestetten) abgegeben.

Eigentumsansprüche sind baldmöglichst geltend zu machen.

Voranzeige
Hayingener Krämermarkt
Freitag, 25. August 2023
9.00 – 17.00 Uhr

Biotonne

Abholung am Mittwoch 16. August 2023, ab 6.00 Uhr

Papiertonne in Hayingen (ohne Ehestetten und Oberwilzingen)

Abholung am Donnerstag, 17. August 2023, ab 06.00 Uhr



Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0



Ärztlicher Notfalldienst

Rufnummer für den allgemein-ärztlichen Notfalldienst: 116117

(Anruf ist kostenlos)

Reutlingen (Allgemeiner Notfalldienst)
Allgemeine Notfallpraxis Reutlingen
Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen
Mo – Do 18 – 22 Uhr
Fr 18 – 22 Uhr
Sa, So und an Feiertagen 8 - 22 Uhr



Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst: 01806 071211

(pro Anruf 20 Cent aus dem deutschen Festnetz, max. 60 Cent aus den Mobilfunknetzen)

Reutlingen (kinderärztlicher Notfalldienst)
Kinderärztliche Notfallpraxis Reutlingen
Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen Sa, So und an
Feiertagen 9 - 13 Uhr und 15 - 20 Uhr

Rufnummer für den augenärztlichen Notfalldienst: 01801 929348

(pro Anruf 20 Cent aus dem deutschen Festnetz, max. 60 Cent aus den Mobilfunknetzen)

Rufnummer für den HNO-ärztlichen Notfalldienst: 01806 070711

(pro Anruf 20 Cent aus dem deutschen Festnetz, max. 60 Cent aus den Mobilfunknetzen)

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zahnärztlicher Notfalldienst, zu erfragen unter
Tel. 0761 120 120 00

Sozialstation St. Martin Engstingen

Team Süd · Hauptstraße 19 · 72539 Pfronstetten
Telefon: 07388 99357-22 · www.sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe Hayingen

Einsatzleitung: Gertrud Schädle, Tel. 07386/1302

Hospizgruppe Hayingen-Pfronstetten-Zwiefalten

Leitung der Hospizgruppe: Irmi Illing, Tel. 07373/915988,
Mobil 0152 26368966, E-Mail: hospizgruppehpz@web.de

PORT Gesundheitszentrum -
Pflegestützpunkt Terminvereinbarungen sind auch zu
Hausbesuchen – möglich unter: Tel.: 07387 984146-2
Email: pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Apotheken-Notdienst

Die Notdienstpläne können im Internet unter:
www.lak-bw.notdienst-portal.de abgerufen werden.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Gas-Störungsstelle	0800 0824505
EnBw Hotline, Strom Störung	0800 3629477

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadthaus "Kaplanei"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hayingen am 27.07.2023 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

I. Benutzungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines, Zweckbestimmungen

- (1) Das Stadthaus „Kaplanei“ ist Eigentum der Stadt Hayingen. Es dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt. Es steht Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen -Veranstalter, Benutzer und Besucher- verbindlich, die sich im Stadthaus „Kaplanei“ oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen von der Stadt oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.
- (3) Die jeweiligen Veranstalter sind der Stadt gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Hauses ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Das Gebäude wird von der Stadt Hayingen verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hauses und der Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Veranstaltungen zu besuchen.

§ 3

Überlassung des Hauses

- (1) Die Benutzung des Stadthauses „Kaplanei“ bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Stadtverwaltung besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Stadt entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. In letzterem Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Stadt benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Stadt gehen in jedem Fall anderen Benutzungsarten vor. Ebenso haben Veranstaltungen von Vereinen i. d. R. Vorrang vor privaten Veranstaltern. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Stadthauses „Kaplanei“ besteht nicht.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.
- (4) Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (5) Die Stadt kann im Vertrag zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.



- (6) Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung (z.B. Hausmeister) sind Folge zu leisten.
- (7) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete, §§ 535 ff. und Pacht §§ 581 ff.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Benutzung des Hauses durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er es nicht selbst zu vertreten hat, dass er das Haus nicht benutzen kann. Er hat der Stadt einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Stadt die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- (2) Der Stadt steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Benutzung des Hauses durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe nicht oder nicht zu dem vorhergesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden können,
 - nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Benutzung des Hauses nicht erlaubt hätte,
 - das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist.

Die Stadt ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Stadt zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Stadt nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 5

Benutzung

- (1) Die Einrichtungen gelten von der Stadt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich nach der Übergabe geltend macht. Dies gilt nicht bei versteckten Mängeln.
- (2) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (3) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (4) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Stadt angebracht werden. Sie müssen nicht brennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Nach der Veranstaltung sind Dekoration, Aufbauten, mitgebrachte Gegenstände usw. vom Veranstalter unverzüglich ohne Beschädigung der Einrichtungen zu entfernen.
- (5) Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Benutzung bzw. Belegung des Hauses entstanden

sind, umgehend dem Hausmeister oder der Stadt mitzuteilen, sowie bei der Ermittlung des Schadensverursachers im Rahmen des Machbaren (Auskunftspflicht) mitzuwirken.

- (6) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, sowie alle übrigen Aufräumarbeiten im Stadthaus „Kaplanei“ einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Personen auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, dass keine geeigneten Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, können die Arbeiten gegen Entgelt durch die Stadt ausgeführt werden.
- (7) Die Grundreinigung (besenrein) des Stadthauses „Kaplanei“, der benutzten Nebenräume einschließlich der WC's sowie die Grund- und Endreinigung der Küche nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Vorgenannte Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen. Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister.
- (8) Alle Zugänge zum Haus, einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung des Hauses in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Beauftragten der Stadt eine andere Öffnungszeit vereinbaren.

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Anordnungspersonals (z. B. Hausmeister) sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig. Hygienerechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (5) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer innerhalb einer Woche nicht, werden die Fundsachen bei der Stadtverwaltung abgegeben.
- (6) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden (Ausnahme: Organisation von Tieraussstellungen u.ä.).
- (7) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter in den jeweiligen Räumen zu werfen.
- (8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (9) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe ist gegenüber der Stadt verantwortlich, dass die Benutzungs- und Gebührenordnung beachtet wird.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung des Hauses auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal Sanitätsdienst und Feuerschutz (Feuerwache) zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
- (11) Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen nur vom Hausmeister oder einer sonstigen von der Stadt beauftragten Person betreten werden.
- (12) Die Betreuung und Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, elektroakustische Anlage, Be- und Entlüftungseinrichtungen usw.) erfolgt durch den Beauftragten der Stadt. Im Einzelfall kann mit der Stadtverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
- (13) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden.



Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbands deutscher Elektrotechnik maßgebend.

- (14) Schränke, Geräte und sonstiges Mobiliar, die im Eigentum des Veranstalters stehen, dürfen nur während der Veranstaltung nur mit Erlaubnis der Stadt aufgestellt werden.
- (15) Die im Stadthaus „Kaplanei“ sowie in den Geräteräumen und Schränken vorhandenen stadt eigenen Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis einzutragen. Verantwortlich für die Führung dieses Verzeichnisses ist der Hausmeister.
- (16) Das Inventarverzeichnis ist Bestandteil dieser Benutzungsverordnung.
- (17) Im Stadthaus „Kaplanei“ ist verboten,
 - a) Asche, Zigarettenstummel oder sonstige Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) Zigaretten auf dem Boden auszudrücken,
 - c) Gegenstände in die WC's zu werfen
 - d) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen,
 - e) auf den Tischen und Stühlen zu stehen,
 - f) mit offenem Licht umzugehen; Ausnahmen sind Kerzen bei Tischdekorationen.
- (18) Bei Veranstaltungen sind vom Veranstalter die Versammlungsstättenverordnung und die für das Haus festgesetzte Besucherhöchstzahl besonders zu beachten. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des Hauses oder gegebenenfalls eines Teils davon nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahl auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (19) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung vom Hausmeister die in Anspruch genommenen Teile und Einrichtungen des Hauses einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser usw. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert der verlorengegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt die Räume im Stadthaus „Kaplanei“, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen. Bei der Übergabe muss von Seiten der Stadt auf etwaige bestehende Mängel hingewiesen werden.
- (2) Der jeweilige Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen stehen.
Der Verein, Veranstalter, oder sonstige Benutzer, verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte oder Beschädigte, wenn die Stadt kein Verschulden trifft.

- (3) Der Verein, Veranstalter, oder sonstige Benutzer haftet für alle unter sein Verschulden fallende Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen. Die Stadt kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Gegenständen. Sie haftet ferner nicht für liegengeliebene oder abhanden gekommene Sachen, sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8

Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen angestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang ist freizuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
- (3) Die Zugangswege zum Stadthaus „Kaplanei“, insbesondere auch der zum Haupteingang, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.
- (4) Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinkraftfahrzeuge dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt werden bzw. an das Gebäude angelehnt werden.
- (5) Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 9

Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Der Hausmeister ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine, oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Stadthauses „Kaplanei“ ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen im Stadthaus „Kaplanei“ beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,
 aus dem Stadthaus „Kaplanei“ und ihren Nebenräumen zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind. Ferner kann die Stadt die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Einrichtungen

§ 10

Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung des Hauses anlässlich gesellschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen durch Vereine und sonstiger Organisationen erfolgt im Rahmen eines von der Stadtverwaltung nach Anhörung der örtlichen Vereine und Organisationen aufzustellenden Belegungsplans. Für Veranstaltungen der Vereine und Organisationen sowie sonstiger Benutzer, die im



Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens ein Monat vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung des Hauses zu stellen.

Über diese Anträge entscheidet die Stadtverwaltung schriftlich. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten dabei in der Regel den Vorzug.

- (2) Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
- (3) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplans oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Stadt für den Fall vor, dass nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung des Hauses nicht ausgesprochen hätte, oder das Stadthaus „Kaplanei“ aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
- (4) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass am Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe aufbewahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Zur Kleiderablage steht eine Garderobe zur Verfügung, die durch den Veranstalter auf seine Kosten und auf sein Risiko zu betreiben ist.
- (6) Mäntel, Schirme und Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen oder Gepäckstücke müssen an der Garderobe aufbewahrt werden. Eine Haftung für die Garderobe übernimmt die Stadt nicht.
- (7) Der Wirtschaftsbetrieb im Stadthaus „Kaplanei“ ist in einer dem Ansehen der Stadt Hayingen entsprechenden Weise zu führen. Speisen und Getränke müssen von einwandfreier Beschaffenheit und Zubereitung sein. Die Preise müssen angemessen sein.
- (8) Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk spürbar billiger anzubieten als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks.
- (9) Automaten alle Art, Spielautomaten u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
- (10) Die Haftung für Personenschäden übernimmt der Veranstalter ebenso wie die Haftung für Sachschäden in den Räumen die ausschließlich vom Veranstalter benutzt werden. Für die übrigen Räume übernimmt der Veranstalter die Haftung für Sachschäden, wenn der Schaden nachweislich durch unsachgemäße Benützung entstanden ist. Der Stadtverwaltung ist im Erlaubnisantrag eine Person und ein Stellvertreter zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Übrigen gelten die sonstigen Haftungsbestimmungen dieser Benützungsordnung.

§ 11

Nebenraumbenutzung

- (1) Die Stadt stellt zur Bewirtschaftung des Stadthauses „Kaplanei“ die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung der KÜcheneinrichtung darf nur unter Anleitung des Hausmeisters erfolgen.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 12

Materialbeschaffung

- (1) Das Material zur Bereitung der Speisen sowie Getränke hat der Veranstalter zu beschaffen. Er darf hierzu über die Zeit der

Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen. Nach Ablauf der Mietdauer hat der Veranstalter das von ihm besorgte Material, Leergut, Getränke usw. alsbald wieder zu entfernen, spätestens jedoch ein Tag nach Ende der Veranstaltung.

- (2) Bei Bewirtschaftung des Stadthauses „Kaplanei“ ist der Veranstalter verpflichtet, Bier und alkoholfreie Getränke von der Brauerei Zwiefalter Klosterbräu, vom Getränkemarkt Geiselhart, 72534 Hayingen, Brühl 2, Tel. 07386/97105 zu beziehen (vertragliche Regelung zwischen Stadt und Zwiefalter Klosterbräu).

§ 13

Personal

Für die Bewirtschaftung des Stadthauses „Kaplanei“, der Küche und des Schankraums stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten. Für die Küche ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister vorher eingewiesen wird.

§ 14

Haftung

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter § 11 genannten Einrichtungen ergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Benützungsordnung für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Stadthaus „Kaplanei“.

§ 15

Gebührenerhebung

Die Stadt Hayingen erhebt für die Benutzung des Stadthauses „Kaplanei“ Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadt.
- (2) Die Benützungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und an die Stadtkasse Hayingen zu bezahlen.
- (3) Die Stadt kann bei Antragstellung einen Vorschuss auf die voraussichtliche Gebühr in Höhe der voraussichtlich fälligen Gebührenschild verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

§ 18

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Überlassung des Stadthauses „Kaplanei“ oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Stadt verbindlich zugesagte und genehmigte Veranstaltung abgesagt, wird von der Stadt eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 50 % der jeweiligen Gebühr, wenn die Veranstaltung 4 - 8 Wochen vorher abgesagt wird, und 100 % wenn sie weniger als 4 Wochen vorher abgesagt wird. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Veranstalter zwar den Ausfall zu vertreten hat, die Absage aber mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder das Haus noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.
- (3) Für gleichartige, regelmäßig wiederkehrende Überlassungen an den gleichen Gebührenschildner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (4) Die Stadt kann eine angemessene Kautions erheben, die vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtkasse einzuzahlen ist. Die Kautions beträgt mindestens die Höhe der für die Überlassung der öffentlichen Einrichtung zu erhebenden Gebühr. Die Kautions kann auch durch eine Bankbürgschaft einer im Landkreis Reutlingen ansässigen Bank erfüllt werden.

**§ 19****Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebührenordnung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 20**Ausnahme**

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

§ 21**Sonstige Gebühren**

In den Nutzungsgebühren sind die Gebühren für Sperrzeitverkürzungen, Schankerlaubnis usw. nicht enthalten.

§ 22**Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung mit Anlage der Gebührenverzeichnisse festgelegten Gebühren, Auslagen, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den o.g. Beträgen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

III. Schlussbestimmungen**§ 23****Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit Anlagen wurde vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hayingen, 28.07.2023

gez. Holzbrecher

Bürgermeisterin

Gebührenordnung für das Stadthaus „Kaplanei“**§ 1****Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Nutzung des Stadthauses „Kaplanei“ durch örtliche Vereine und Gruppen innerhalb des von der Stadt genehmigten Belegungsplanes ist unentgeltlich.
- (2) Bei Nutzung des Stadthauses „Kaplanei“ für kulturelle und sonstige Veranstaltungen werden Gebühren erhoben.

§ 2**Höhe der Benutzungsgebühr****1.1 Grundgebühr (ohne Endreinigung)**

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.1.1 | bei Konzerten, Theater- und anderen Veranstaltungen | 150,00 € |
| 1.1.2 | bei Tanzveranstaltungen, Hochzeiten, Familien- und Betriebsfeiern | 200,00 € |
| 1.1.3 | bei Versammlungen, Tagungen, Vorträge | 120,00 € |
| 1.2 | Küchennutzung | 50,00 € |

2.1 Kostenersätze/ Betriebskosten

- | | | |
|-------|---|---------|
| 2.1.1 | Nebenkosten für Heizung/Lüftung | 30,00 € |
| 2.1.2 | Stromkosten | 50,00 € |
| 2.1.3 | Der anfallende Müll ist vom Veranstalter nach den Vorschriften der Abfallgebührensatzung des Landkreises auf Rechnung des Veranstalters zu entsorgen. | |
| 2.2.1 | Kostenersatz für Hausmeistertätigkeit einschl. Endreinigung | 80,00 € |

3.1 Ermäßigungen/Zuschläge

- 3.1.1 Die Gebühren nach Ziffer 1.1.1 - 1.1.3 werden für eine Veranstaltung im Kalenderjahr für die Hayingener Vereine um 25 % ermäßigt.

§ 3**Ausnahmen**

Die Stadtverwaltung kann von den Festsetzungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hayingen, 28.07.2023

gez. Holzbrecher

Bürgermeisterin

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 04. Dezember 1986

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hayingen am 27.07.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,93 €.

§ 2

§ 3a (2) erhält folgende Fassung:

- (1) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Person 27,90 €.

§ 3

§ 10 wird eingeführt:

Der Kurtaxesatz nach § 3 und der Jahreskurtaxesatz nach § 3a wird mit der jeweils geltenden Umsatzsteuer versteuert und brutto mit den Gastgebern abgerechnet.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Nr. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hayingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hayingen, den 08.08.2023

Ulrike Holzbrecher

Stadt Hayingen

Landkreis Reutlingen

BEKANNTMACHUNG**I. Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung 2021**

Gemäß § 17 der Eigenbetriebsverordnung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juli 2023 den Jahresabschluss bei der Wasserversorgung auf 31. Dezember 2021 wie folgt festgestellt:

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bei der Wasserversorgung Hayingen**1. Feststellung des Jahresabschlusses**

1.1 Bilanzsumme	1.559.479,74 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	1.250.497,56 €
das Umlaufvermögen	308.982,18 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	346.279,08 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
die Rückstellungen	11.200,00 €
die Verbindlichkeiten	1.202.000,66 €



1.2 Jahresverlust	11.246,43 €
1.2.1 Summe der Erträge	372.398,02 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	383.644,45 €

2. Behandlung des Jahresverlustes

a) zu Tilgung aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	11.246,43 €

3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach

§ 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel

III. Die Wasserversorgung Hayingen erstrebt gemäß § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung und der § 1 Nr. 3 der Betriebssatzung keinen Gewinn

Auslegung:

Der Jahresabschluss des Gemeindewasserwerks liegt an sieben Tagen gem. § 95 Abs. 3 GemO in der Zeit vom Montag, 14. August 2023 bis Dienstag, 22. August 2023 -einschließlich- im Rathaus Hayingen, Marktstraße 1, -Zimmer 12 -, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hayingen, den 08. August 2023

gez. Holzbrecher
Bürgermeisterin

Landratsamt Reutlingen



Landrat Dr. Fiedler verleiht Helmut Vöhringer für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement die Medaille des Landkreises Reutlingen

Von 2004 bis 2022 war Herr Helmut Vöhringer stolze 18 Jahre Vorsitzender des Blasmusikverbands Neckar-Alb e. V. In dieser Zeit baute er unter anderem die Geschäftsstelle in Pfullingen auf, etablierte die „Seniorentreffen“ und stärkte die Zusammenarbeit und Identifikation der Mitgliedsvereine. Landrat Dr. Ulrich Fiedler ehrte Helmut Vöhringer als Dank und Anerkennung für sein großes Engagement am Donnerstag, 3. August 2023, mit der Medaille des Landkreises.

Neben seiner fast 20-jährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Blasmusikverbands Neckar Alb e. V. war Helmut Vöhringer sowohl auf kommunaler als auch auf Kreisebene politisch engagiert. Seit Mai 2022 ist Herr Vöhringer Ehrenvorsitzender des Blasmusikverbands Neckar Alb e. V., seit April 2023 Ehrenmitglied des Blasmusikverbands Baden-Württemberg.

Landkreis Reutlingen bricht beim STADTRADELN alle Rekorde

Über 1,3 Millionen Radkilometer und mehr als 6.000 Radlerinnen und Radler – das STADTRADELN in Landkreis Reutlingen ging erfolgreich zu Ende. Die Fahrradbegeisterten ersetzen im Aktionszeitraum über 94.000 Fahrten mit dem Rad und sparten somit insgesamt bis zu 215 Tonnen CO2 ein.

Vom 24. Juni bis 14. Juli 2023 hat der Landkreis Reutlingen in Kooperation mit der Initiative RadKULTUR zum sechsten Mal am internationalen Wettbewerb STADTRADELN für mehr Klimaschutz und Radverkehr teilgenommen. Mit dabei waren 15 Kommunen: Bad Urach, Dettingen an der Erms, Enningen unter Achalm, Engstingen, Grafenberg, Hayingen, Lichtenstein, Metzgingen, Münsingen, Pfullingen, Reutlingen, St. Johann, Trochtelfingen, Walddorfhäslach und Wannweil.

Landrat Dr. Ulrich Fiedler zeigte sich sehr zufrieden mit den Ergebnissen: „Wir sind begeistert, wie viele Radkilometer im Landkreis Reutlingen beim diesjährigen STADTRADELN zurückgelegt wurden. Damit konnte unser Vorjahresergebnis um 1.000 Radelnde und 300.000 Kilometer getoppt werden! Mit der Teilnahme am STADTRADELN setzen wir gemeinsam ein Zeichen für mehr Klimaschutz und nachhaltige Mobilität. Wir sind stolz auf alle Teams

und freuen uns schon auf viele weitere Radkilometer in den kommenden Jahren.“

Wer ist 2023 am meisten geradelt?

Für knapp die Hälfte der zurückgelegten Kilometer haben die Radelnden aus der Stadt Reutlingen gesorgt. Bei der zurückgelegten Strecke pro aktivem Radelnden liegt allerdings Wannweil mit 331 Kilometern vorne, gefolgt von Grafenberg mit 325 Kilometern und Bad Urach mit 285 Kilometern. Die Stadt Trochtelfingen hat in diesem Jahr zum ersten Mal teilgenommen und hat mit 236 Kilometern je Stadtradeln-Teilnehmer gut vorgelegt.

Der Landkreis Reutlingen verleiht auch 2023 wieder Preise. Über einen Preis können sich die Schulklassen sowie die Teams mit den meisten Gesamtkilometern sowie den meisten Kilometern pro Teammitglied freuen.

Schulen radeln zusammen 371.625 Kilometer

In der Kategorie „Schulen“ wurde in den Schulklassen an der Freien Evangelischen Schule Reutlingen am meisten geradelt: Die Klasse 4d erradelte zusammen fast 13.300 Kilometer. Dicht auf den Fersen waren von der selben Schule die Klassen 6b und 3a. Die radaktivsten Schülerinnen und Schüler waren in der Klasse 10b des Isolde-Kurz-Gymnasiums (IKG) zu finden - mit einem Durchschnitt von knapp 405 geradelten Kilometern pro Person. Auf den Plätzen zwei und drei befinden sich die Jahrgangsstufe 12 (J2) vom IKG mit 335 Kilometern pro Person und die Ramsteinfans vom Albert-Einstein-Gymnasium mit 315 Kilometern pro Person. Neben den aktivsten Teams wurde in diesem Jahr unter allen Schulen ein ganz besonderer Preis verliehen: Unter allen 39 teilnehmenden Schulen wurden zwei kostenlose RadCHECKs ausgelost. Über den Preis freuen können sich die Laiblinsschule Pfullingen sowie die Gutenbergschule Reutlingen. Beim Rad-Check haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Räder von fachkundigen Mechanikerinnen und Mechanikern kostenlos durchchecken zu lassen.

Kilometerchampions im Landkreis Reutlingen

Ohne die Schulen setzt sich das Podest bei den Teams aus den Kreiskliniken (23.767 km), dem Team ElringKlinger (21.242 km) und der Stadtverwaltung Reutlingen (20.685 km) zusammen. Die Mitglieder des Teams VelocYraptor aus Reutlingen radelten mit 1.912 Kilometern pro Person am meisten, gefolgt vom Team Dagmar D. aus Pfullingen mit 1.101 Kilometern und dem Team Fahrrad-Sauer mit 972 Kilometern.

Die Teamkaptäne aller Gewinnerteams werden per E-Mail kontaktiert, um die Übergabe der Preise zu organisieren.

Eine Übersicht der Gewinnerteams und Preise ist zu finden unter: <https://www.kreis-reutlingen.de/stadtradeln>

Bildung

Offene Lehrstellen für den Landkreis Reutlingen

Für den **Landkreis Reutlingen** sehen die Zahlen wie folgt aus: Für den Ausbildungsstart in 2023 sind aktuell noch 156 Lehrstellen in 102 Betrieben ausgeschrieben und schon 127 Ausbildungsplätze in 56 Betrieben für 2024 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 122 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinden der Stadt Hayingen

Das kath. Münsterpfarramt Zwiefalten ist geöffnet: in den Sommerferien (31.07. – 08.09.):

Montag bis Freitag von 09.00 – 11.00 Uhr und nach Absprache Beda-Sommerberger-Str. 5, 88529 Zwiefalten
Tel. 07373 – 600, Fax 07373 – 2375



E-Mail: muensterpfarramt.zwiefalten@drs.de

Homepage: www.se-zwiefalter-alb.drs.de

Erreichbarkeit des Pastoralteams:

Pater Evodius Miku

im Pfarrhaus Aichelau,

Franz-Arnold-Str. 42

Tel. 07388 - 9934675

E-Mail: evodiusanthony.miku@drs.de

Hospizgruppe Hayingen-Pfronstetten-Zwiefalten

Leitung der Hospizgruppe: Irmi Illing, Tel. 07373 – 915998, Mobil 0152 – 26368966,

E-Mail: hospizgruppehpz@web.de

Gottesdienste und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zwiefalter Alb:

Samstag, 12.08.2023

19.00 Uhr **Sonntag-Vorabendmesse** in Mörsingen

Sonntag, 13.08.2023

09.00 Uhr **Wort-Gottes-Feier** im Pfarrhaus Aichelau

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** im Münster Zwiefalten

10.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** in Wilsingen

10.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier** in Aichstetten

Dienstag, 15.08.2023 – Mariä Aufnahme in den Himmel

09.00 – 10.00 Uhr **Beichtgelegenheit** im Coemeterium im Münster Zwiefalten

10.30 Uhr **Wallfahrtsgottesdienst** im Münster Zwiefalten mit Kräuterweihe

Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

Am 15. August begehen wir wie jedes Jahr das Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel. Es ist das größte Marienfest, das wir haben. Ist dies doch der krönende Abschluss ihres irdischen Lebens – sie wurde mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen. Begleitend dazu werden an diesem Tag Kräuterbüschel gesegnet. Die Kräuter, die man früher vor allem im Stall angebracht hat, sollen vor Krankheiten schützen und Gefahren abwehren.

Wir möchten Sie einladen, dieses Ereignis mit uns bei einem feierlichen Gottesdienst am Dienstag, 15. August 2023 um 10.30 Uhr im Münster in Zwiefalten zu feiern.

Um 09.00 Uhr findet eine Beichtgelegenheit im Coemeterium statt.

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit in den Monaten August bis Oktober

In den kommenden drei Monaten von August bis Oktober wird überwiegend nur ein Priester für die Seelsorgeeinheit anwesend sein. Aus diesem Grund müssen die Gottesdienste in ihrer Anzahl reduziert werden. Wir bitten um Verständnis und laden Sie ein, auch die Gottesdienste in den umliegenden Gemeinden der Seelsorgeeinheit zu besuchen.

Münsterchor Zwiefalten

Zum Patrozinium in Zwiefalten singen wir die Gounod Messe und laden dazu weitere Singbegeisterte ein.

Nach dem Benediktusfest und dem Chorausflug, geht der Münsterchor in die verdiente Sommerpause. Da jedoch bereits am letzten Feriensonntag das Patrozinium Mariä Geburt im Münster Zwiefalten gefeiert wird, beginnt der Chor bereits am **Mittwoch, 30. August** im **HAK** mit der Probe. Die weiteren Proben sind **Freitag, 1. September** im **Konventbau**, am **Montag, 4. September** im **HAK** und die Generalprobe ist am **Mittwoch, 6. September** im **Münster**. Die Proben beginnen jeweils um 19:30 Uhr.

Wir würden uns freuen, wenn sich wieder so eine starke Chorgemeinschaft wie bei der Investitur zusammenfinden würde.

Interessierte wenden sich bitte an Rupert Weber Tel.: 07373/915335

Hayingen

St. Vitus

Donnerstag, 10.08.2023 – Hl. Laurentius

18.30 Uhr **Rosenkranzgebet**

Sonntag, 13.08.2023 – 19. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier**

Dienstag, 15.08.2023 – Mariä Aufnahme in den Himmel

18.30 Uhr **Rosenkranzgebet**

19.00 Uhr **stille Anbetung**

Donnerstag, 17.08.2023 – 19. Woche im Jahreskreis

18.30 Uhr **Rosenkranzgebet**

Samstag, 19.08.2023 – 19. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Sonntag-Vorabendmesse** zum 20. Sonntag im Jahreskreis

Ehestetten

St. Nikolaus

Sonntag, 20.08.2023 – 20. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr **Eucharistiefeier**

Indelhausen

St. Urban

Sonntag, 13.08.2023 – 19. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr **Eucharistiefeier**

Münzdorf

St. Bernhard

Sonntag, 20.08.2023 – Hl. Bernhard

10.30 Uhr **Eucharistiefeier** – Patrozinium

Hl. Bernhard

geboren um 1090 zu Fontaines-lès-Dijon aus burgundischem Adel, trat 1112 mit dreißig Gefährten, darunter vier Brüdern, in das Reformkloster Cîteaux ein. 1115 wurde er mit zwölf Mönchen nach Clairvaux gesandt, um dort ein Kloster zu gründen, das er fortan als Abt leitete. Von hier aus rief Bernhard noch 69 Klöster ins Leben, so dass er mit Recht der zweite Gründer des Zisterzienserordens genannt werden kann. Durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu bedeutenden Persönlichkeiten sowie durch seine tiefe Frömmigkeit und seine Predigtgabe übte er auf seine Zeitgenossen größten Einfluss aus. 1146 gewann er König Ludwig VII. von Frankreich zu Vézelay und König Konrad III. von Deutschland zu Speyer zur Teilnahme am Kreuzzug. Bernhard begründete die Christumystik und die Lehre vom Brautverhältnis der Seele zu Christus und wirkte hierdurch nachhaltig besonders auf die Deutsche Mystik. Bernhard starb am 20. August 1153 zur Clairvaux, wo er auch bestattet wurde. 1790 wurden seine Reliquien in die benachbarte Kirche von Ville-sous-la-Ferté überführt. Sein Haupt ruht seit 1813 in der Kathedrale von Troyes. Sein Gedenktag ist der 20. August.

Evangelische Kirchengemeinde

Pfarramt, Ehestetter Str. 3, 72534 Hayingen

Telefon 07386/739

E-mail: pfarramt.hayingen@elkw.de



Das Pfarramt ist bis auf Weiteres nicht besetzt.

Bitte wenden Sie sich an das Pfarramt in Zwiefalten.

Ansprechpartner ist Pfarrer Schmiege.

Tel.: 07373 2885

E-Mail: Pfarramt.Zwiefalten@elkw.de

Der Wochenspruch zum 10. So. n. Trinitatis lautet:

" Wohl dem Volk, dessen Gott der HERR ist, dem Volk, das er zum Erbe erwählt hat!" (Psalm 33, 12)

Sommerpredigtreihe – Glaubenslieder:

Ich sing dir mein Lied

Ich sing dir mein Lied, in ihm klingt mein Leben.

Die Töne, den Klang hast du mir gegeben

von Wachsen und Werden, von Himmel und Erde,

du Quelle des Lebens, dir sing ich mein Lied.

Ich sing dir mein Lied, in ihm klingt mein Leben.

Den Rhythmus, den Schwung hast du mir gegeben

von deiner Geschichte, in die du uns mitnimmst,

du Hüter des Lebens. Dir sing ich mein Lied.



Ich sing dir mein Lied, in ihm klingt mein Leben.
Die Tonart, den Takt hast du mir gegeben
von Nähe, die heil macht – wir können dich finden,
du Wunder des Lebens. Dir sing ich mein Lied.
Ich sing dir mein Lied, in ihm klingt mein Leben.
Die Höhen, die Tiefen hast du mir gegeben.
Du hältst uns zusammen trotz Streit und Verletzung,
du Freundin des Lebens. Dir sing ich mein Lied.
Ich sing dir mein Lied, in ihm klingt mein Leben.
Die Töne den Klang hast du mir gegeben
von Zeichen der Hoffnung auf steinigten Wegen
du Zukunft des Lebens. Dir sing ich mein Lied.
Text und Melodie aus Brasilien
Deutscher Text: Fritz Baltruweit und Barbara Hustedt

Sommerpredigtreihe 2023
Gottesdienste zum Thema:
"Glaubenslieder"
ZWIEFALTEN / HAYINGEN
jeweils 10:15 Uhr

30.07. Dekan Braun	Hay.	Der mich sieht (Jahreslosungslied)
06.08. Pfrn. Götz	Zwie.	Du stellst meine Füße auf weiten Raum
13.08. Pfr. Schmiegl	Hay.	Ich sing dir mein Lied
20.08. Pfrn. Müller Klillingler	Zwie.	Verleih uns Frieden gnädiglich
27.08. Pfr. Häfele	Hay.	Wer nur den lieben Gott lässt walten
03.09. Pfr. Wezel	Zwie.	Jesus geh voran
10.09. Pfr. Gurski	Hay.	In Christus ist mein ganzer Halt

Sonntag, 13.08.2023

Herzliche Einladung zum Gottesdienst in Hayingen in den Gemeindehausgarten (Ehestetter Str. 3) mit Pfarrer Schmiegl. Beginn: 10:15 Uhr
Es geht um das Lied "Ich sing dir mein Lied"



Bei schlechtem Wetter feiern wir den Gottesdienst im Saal des Gemeindehauses. Dieser ist frisch gestrichen und aufgehübscht und wir werden ihn auf jeden Fall bei einer Tasse Kaffee und Gebäck besichtigen können.

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für das Weltmissionsprojekt unserer Gemeinde für die Schneller Schule im Libanon bestimmt.

FINK GMBH | 72793 Pfullingen | 07121 9793 - 0

Vereinsmitteilungen

Freiwillige Feuerwehr Hayingen



Abt. Ehestetten

Feuerwehrübung

Am Montag, dem 14. August 2023 findet für die Abt. Ehestetten um 20.00 Uhr eine Feuerwehrübung statt.
Stephan Mark, Abt.-Leiter

Altersabteilung der Gesamfeuerwehr

Einladung

An alle Kameraden der Altersabteilung der Feuerwehr Hayingen
Einladung

Ich möchte Euch hiermit alle ganz herzlich zu unserer kameradschaftlichen Begegnung einladen und bitte Euch, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Wir treffen uns am Freitag, den **11. August 2023 um 19.30 Uhr** im Gasthaus Kreuz in Hayingen, bei unserem Feuerwehrkamerad Willi.

Mit freundlichem Gruß
August Herb Obmann

Naturerlebnis Hayingen



TOURISMUSVEREIN NATURERLEBNIS HAYINGEN e.V.

Am Mittwoch, 2. August 2023 feierten wir nach 3-jähriger Pause unser 17. Kulinarisches Marktplatzfest.

Wir bedanken uns bei allen Gästen, Urlaubern und Einheimischen für Ihren Besuch.

Bedanken möchten wir uns bei der Fa. Elektro Müller für die Strom- und Lichtversorgung, beim Bauhof für die städtische Unterstützung, Frau Bürgermeisterin Holzbrecher und bei allen Anwohnern für Ihr Verständnis. Musikalisch wurden wir von Werner Steinhart an der Drehorgel sowie das Duo „Die2“ umrahmt. Das Naturtheater Hayingen hat sich wieder wunderbar um unsere kleinen Gäste gekümmert, danke dafür.

Bei unseren immer aktiven Mitgliedern bedanken wir uns ausdrücklich für ihre tatkräftige Mitarbeit vor, während und nach dem Fest recht herzlich.

Die Vorstandschaft

SAVE THE DATE - 16. September 2023

Liebe Vereinsmitglieder, der Tourismusverein nimmt auch in diesem Jahr wieder in Kooperation mit "hochgehberge" an einer Müllsammelaktion teil:

Save The Date:

Samstag, 16. September 2023 - World Cleanup Day, 10 Uhr
Wir werden mit den Wegen "hochgehlautert" und "hochgeschätzt".

Weitere Informationen folgen.

gez. S. Meding, Geschäftsführung

VERANSTALTUNGEN IN HAYINGEN UND UMGEBUNG - OHNE GEWÄHR!

08.08.2023 - 19.08.2023 Münzdorf Kohlemeiler mit Bewirtung,
Auf dem Reisach. Zweimal im Jahr schichtet der Köhler in Münzdorf noch seinen Meiler auf, um in der althergebrachten Weise Holzkohle herzustellen. Hier können Sie erleben, wie der Köhler 10 Tage seinen Meiler alle 2 Std Tag und Nacht kontrolliert, wie er in der Köhlerhütte lebt damit der Brennprozess richtig verläuft. Auf Bestellung bis 9 Uhr des Besuchstages gibt es Hähnchen vom Holzkohlegrill bei Hermann Geiselhart, Tel. 01520/ 91 69 60 5.



02.07.2023 - 27.08.2023 Ehestetten „**Hommage á Martin Schleker**“, Galerie Sphäre Obere Kirchstr.14. Von 1974 bis 1994 war Martin Schleker der „Macher“ am Hayingener Naturtheater: Er war Autor, Regisseur und Schauspieler - das Theater war sein Leben. Im zu Ehren wird dieses Jahr im Naturtheater Hayingen wieder sein Parade-Stück „Die schwäbische Schöpfung“ aufgeführt. Parallel zur Spielzeit werden in der Galerie Sphäre die Plakate und Programmhefte aus jener Zeit ausgestellt, die seine Ehefrau Christa Schleker pointiert gezeichnet und koloriert hat. Eine Ausstellung, die spannende Einblicke in die phantastische Theaterarbeit des Ehepaares Martin und Christa Schleker gibt.
Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag 14-18 Uhr, info@galerie-sphaere.de www.galerie-sphaere.de

01.05.2023 - 22.10.2023 Gundelfingen **Gestern Heute Morgen - Ein Stiftung im Wandel**, Am Bürzel 1. Die Stiftung Anton Geiselhart feiert 25jähriges Jubiläum. Die Bewahrung des Nachlass ihres Namensgeber, Anton Geiselhart, ist eine der Aufgaben der Stiftung. Die Jubiläumsausstellung zeigt ausgewählte Werke und Objekte, die repräsentativ für das 20. Jahrhundert stehen und eine epochale und gesellschaftliche Zeitreise von 1907-1972 aufzeigen. In 6 Führungen wird durch die Ausstellung geführt und das GESTERN | HEUTE | MORGEN der Stiftung betrachtet.

Sonntagsführungen 01. Mai | 18. Juni | 09. Juli | 06. August | 10. September | 08. Oktober 2023 | 14 Uhr
<https://www.stiftung-anton-geiselhart.de/>

27.07.2023 - 10.09.2023 Marbach **Tägliche Gestütsführungen**, Haupt- und Landgestüt Marbach. Die Sommerferien in Baden-Württemberg haben begonnen, täglich um 13.30 Uhr und um 15.00 Uhr gibt es nun wieder die begehrten „Gestütsführungen ohne Anmeldung“. Der Gestütsrundgang führt vorbei an zahlreichen historischen Gebäuden Marbachs und den Pferden des Gestüts. Die Besucher tauchen dabei ein in eine Welt voller Geschichte und voller Geschichten rund ums Pferd. Die Tickets sind im Gestüts-Shop erhältlich, Mitglieder des Kinderclubs „Julmonds Marbach“ bekommen eine Ermäßigung von 0,50 Euro, und mit der AlbCard ist diese Gestütsführung kostenlos. www.gestuet-marbach.de

12.08.2023 Hayingen **"Schwäbische Schöpfung"**, Naturtheater **20:00 Uhr**. Die Schwäbische Schöpfung nach Martin Schleker von Sebastian Sailer. Als Hommage an den 2022 verstorbenen Martin Schleker, der das Naturtheater Hayingen maßgeblich prägte als genialer Autor und leidenschaftlicher Regisseur, wird 2023 eines seiner erfolgreichsten Stücke gespielt, welches vor Vielfalt, Witz und schöpferischer Schaffenskraft nur so sprüht. KVV Tel. 07386/286 www.naturtheater-hayingen.de

12.08.2023 Zwiefalten **Zwiefalter Vespermarkt**, Vor dem Rathaus **16:00 Uhr**. Erzeuger und örtliche Vereine verwöhnen Sie mit Ihren Spezialitäten. www.zwiefalten.de

13.08.2023 Hayingen **"Schwäbische Schöpfung"**, Naturtheater **14:30 Uhr**. Die Schwäbische Schöpfung nach Martin Schleker von Sebastian Sailer. Als Hommage an den 2022 verstorbenen Martin Schleker, der das Naturtheater Hayingen maßgeblich prägte als genialer Autor und leidenschaftlicher Regisseur, wird 2023 eines seiner erfolgreichsten Stücke gespielt, welches vor Vielfalt, Witz und schöpferischer Schaffenskraft nur so sprüht. KVV Tel. 07386/286 www.naturtheater-hayingen.de

13.08.2023 Münsingen **Gläserne Manufakturen im BT Bereich**, Albgut, Gebäude BT, Altes Lager Auingen **11:00 Uhr**. Jeden Sonntag haben die Manufakturen im Albgut geöffnet. Bummeln Sie durch die schön eingerichteten Manufakturen und genießen Sie anschließend kulinarische Köstlichkeiten im Café im BT20. www.albgut.de

13.08.2023 Trochtelfingen **Kräuterspaziergang bei Trochtelfingen**, Alb-Guide Tour **14:00 – 17.00 Uhr** / TP: Fa. Alb-Gold Trochtelfingen. www.alb-guide.de

17.08.2023 Hayingen **Radwanderung, Schwäb. Albverein - OG Hayingen**. Treffpunkt: 17.00 Uhr am Tennisplatz, Route: Hayingener Brücke-Tiefental-Oberstetten-Ödenwaldstetten-Hayingen. Führung Hr. Kloker, Hr. Rettich <https://hayingen.albverein.eu/>

Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Hayingen



Wandern mit Naturschutzeinsatz im Großen Lautertal

Hayingen. Ohne die Arbeit von tierischen und menschlichen Landschaftspflegern gäbe es viele Kulturlandschaften auf der Schwäbischen Alb nicht mehr. Typische Magerwiesen und Wacholderheiden etwa brauchen die Pflege von Schafen, die den Bewuchs kurzhalten. Oder den Einsatz von Menschen, wie den Mitarbeitenden des Landschaftspflegetrupps des Schwäbischen Albvereins mit ihren Freischneidern und Motorsägen.

Um Interessierten die artenreiche Landschaft des Großen Lautertals und die wichtige Arbeit der Landschaftspfleger nahezubringen, lädt der Schwäbische Albverein am Samstag, 26. August, zu einer etwa sieben Kilometer langen naturkundlichen Wanderung mit Landschaftspflegeaktion ein. Jörg Dessecker, der Leiter des Landschaftspflegetrupps des Schwäbischen Albvereins und Paul Jörg von der Ortsgruppe Gundelfingen bringen dabei den Teilnehmenden die Flora und Fauna rund um die Burg Derneck nahe.

Unterwegs können die Teilnehmenden dann selbst Hand anlegen bei einer kleinen Landschaftspflegeaktion auf einer Wacholderheide. Mit Rechen und Gabeln gilt es Schnittgut zusammenzutragen, damit es weggefahren werden kann. Zum Abschluss können regionale Produkte aus heimischer Landwirtschaft probiert werden. Treffpunkt ist um 10 Uhr am Wanderparkplatz unterhalb der Burg Derneck beim „Spielplatz Breitle“. Ende der Veranstaltung ist um 15:30 Uhr. Vesper und Getränke gibt es gegen einen Unkostenbeitrag von 12 Euro für Erwachsene, 6 Euro für Kinder. Anmeldung bitte bis 14. August unter naturschutz@schwaebischer-albverein.de oder telefonisch unter 0711 / 22585-14.

Gegründet 1888 in Plochingen, ist der Schwäbische Albverein e. V. aktuell rund 85.000 Mitgliedern der größte Wanderverein Europas. Er besteht aus knapp 500 Ortsgruppen in 22 regionalen Gauen. Unter dem Motto „Natur – Heimat – Wandern“ bietet er Freizeitangebote wie geführte Wanderungen, naturkundliche Fortbildungen sowie Mundart-, Tanz- und Musikveranstaltungen an. Der Schwäbische Albverein pflegt rund 19.000 Kilometer beschilderte Wanderwege im Vereinsgebiet. Zudem betreibt er 21 Wanderheime und 28 Aussichtstürme auf der Schwäbischen Alb und im Schwäbischen Wald. Als anerkannter Naturschutzverband setzt sich der Verein für mehr Arten- und Naturschutz ein. Er besitzt und pflegt gut 163 Hektar Naturschutzflächen wie Wacholderheiden, Blumen- und Obstbaumwiesen oder Feuchtgebiete.

Wanderung Hohe Warte-Albrauf-Gütersteiner Wasserfälle am Sonntag, 13. August

Motto dieses Premiumwanderweges ist "Sich einmal frei zu fühlen wie ein Vogel"

Vom Parkplatz des Gestütsgasthofes St Johann geht es über den HW 1 zu den beeindruckenden Tuffsteingebilden der Gütersteiner Wasserfälle. Weiter ins Ermstal zum Gelben Felsen über die Dettinger Höllenlöcher (trotz Namen kein Problem zu passieren) - kann auch oberhalb gewandert werden. Ein weiterer schöner Aussichtspunkt ist der Sonnenfelsen - dann über das Rossfeld (Segelfluggelände) zum Olgafelsen. Wir wandern weiter über den Grünen Felsen bis zur Hohen Warte (ein Aussichtsturm mit Tradition, dieses Jahr 100 Jahr Feier). Dann noch ein leichter Abstieg zu unserem Parkplatz beim Gestütsgasthof St. Johann - dem Ausgangspunkt.

Gesamtstrecke 15 Km .

Treffpunkt ist um 9 Uhr in der Schulstraße Hayingen (Fahrgemeinschaften), um 9.10 Uhr am Backhaus in Ehestetten, von dort Weiterfahrt zum Parkplatz beim Gestütsgasthof St. Johann.

Bitte Rucksackvesper und Getränke mitnehmen!

Wanderbegleiterin: Beate Schneider

Herzliche Einladung an alle, die gern wandern!





Radtour am Donnerstag, 17. August

Wir radeln von Hayingen aus zur Hayinger Brücke-Tiefental-Oberstetten-Ödenwaldstetten-zurück nach Hayingen.

Treffpunkt ist um 17 Uhr am Tennisplatz Hayingen

Radtourbegleiter sind Raimund Rettich und Eberhard Kloker. Nach der Radtour, ab ca. 18.30 Uhr ist Grillfest am Sportplatz, hierzu sind alle, auch Nicht-Radler herzlich eingeladen! Grillgut, Teller und Besteck bitte mitbringen - für Getränke ist gesorgt! Radeln Sie mit durch eine schöne Landschaft mit herrlichen Ausblicken und kommen Sie danach zum fröhlichen Grillfest!

Wandergruppe 60+

Donnerstag 17. August 2023: Über den Dächern von Zwiefalten!

Wir spazieren hinauf zur "Freiheit" und genießen die schöne Aussicht auf Zwiefalten. Treffpunkt an der Hayingen Schule um 13:30 Uhr mit PKW. Neu-Einsteiger und Gäste sind bei uns immer willkommen.

Ingrid Fischer

TSV Hayingen 1956 e.V.



Sommerferienprogramm Drachenspaß

In den Ferien verwandelte sich die Digelfeldhalle in eine Drachensporthalle. Es trafen sich sportbegeisterte Kinder zwischen vier und sechs Jahren die an verschiedenen Tierstationen ihre Turnfähigkeiten gezeigt haben. Wir hüpfen, sprangen, balancierten, kletterten und tobten wie Affe, Känguru, Robbe, Bär & Co. Zur Belohnung konnten Tierstempel gesammelt werden.

Zwischendurch gab es bunte Spiele wie "Drache schläft Du noch" und eine "Schneeballschlacht" mitten im Sommer. Zur kurzen Verschnaufpause malten wir gemeinsam Drachensmasken an.



NV Gomba-Deiff e.V. Indelhausen/Anhausen



Wasserrutsche

Am 19.08. veranstalten wir im Rahmen des Sommerferienprogramms unsere Wasserrutsche. Damit alles gut klappt brauchen wir Eure Hilfe.

Es gibt 3 Schichten mit je mind. 6 Personen

1. Schicht Aufbau ab 10 Uhr, 2. Schicht Veranstaltung ab 14 Uhr, 3. Schicht Abbau ab 17 Uhr

Bitte meldet Euch bei Claudia Kraus, wann Ihr mithelfen könnt.

Sportverein Ehestetten-Münzdorf e.V.



Backhaus-Hockete 2023

Wir sagen ... DANKE!

Auch wenn der Wettergott dieses Jahr nicht auf unserer Seite war, so ließen sich die zahlreichen Gäste nicht davon abbringen unsere Hockete zu besuchen. Hierfür vielen dank an alle Besucher die vor Ort mit uns gefestet oder sich unsere Leckerein mit nach Hause genommen haben.

Danke auch an den OV M. Kloker für das Anstechen des Fasses, der Junior-Juka und JuKa Eglingen-Ehestetten für den musika-

lischen Auftrakt, den Lautertalmusikanten für den Stimmungsabend und dem Musikverein Ehestetten für das Spielen am Sonntag.

Ein besonderer Dank geht an alle Anwohner, danke für euer Verständnis und eure Mithilfe.

Danke auch an alle KuchenspenderInnen und allen die in irgendeiner Weise zum Gelingen der erfolgreichen Hockete beigetragen haben.

Aber vor allem ein riesiger DANK an alle HELFER die uns von Donnerstag bis Montag so tatkräftig unterstützt haben. Ohne euren Einsatz wäre dieses Fest nicht möglich. Danke, danke, danke!!! Eure Vorstandschaft

Jugendclub Ehestetten e.V.



Summer Break

Am Samstag, den 19.08.2023, findet unser diesjähriges Summer Break statt. Hierzu möchten wir alle Mitbürgerinnen und Mitbürger recht herzlich einladen.

Kommt vorbei und feiert mit uns gemeinsam eine tolle Partynacht. Bei einer großen Getränkeauswahl, guter Musik, einer Essenslaube und einer einzigartigen Eventbar, wird jeder auf seine Kosten kommen.

Wir freuen uns auf euch.

Schriftführer

Michael Geiselhart

Aktuell Wissenswertes

Zwiefalter Vespermarkt



12. August 2023

16 bis 22 Uhr

vor dem Rathaus in Zwiefalten

Erzeuger und örtliche Vereine
verwöhnen Sie mit ihren Spezialitäten

Programm 2023:

- 16.00 Eröffnung des Marktes
- ab 16.00 Psychiatriemuseum mit freiem Eintritt bis 19 Uhr geöffnet, zur vollen Stunde jeweils mit kleiner Einführung
- ab 16.00 Peterstormuseum des Geschichtsvereins mit der Sonderausstellung „500 Jahre klösterliche Braukunst“ der Zwiefalter Klosterbräu; bis 19:00 Uhr geöffnet, mit freiem Eintritt.
- 16.30 Biberführung
- 17.00 Münsterführung

Treffpunkte für alle Führungen sind markiert auf der Grünfläche am Fußweg zum Münsterportal.

Für musikalische Unterhaltung ist gesorgt. Eine große Hüpfburg und eine Aktivität mit „Wald & Forst“ wird die kleinen Gäste in den Bann ziehen.

Diakonische Bezirksstelle in Münsingen

#miteinander in Münsingen

Das Beratungsangebot findet immer Dienstag nachmittags von 14-16 Uhr in unserer Begegnungsstätte Karla 5, Karlstr. 5 in Münsingen statt.



Es ist ein offenes Beratungsangebot (ohne Terminvergabe) für Menschen, die Fragen zu:

- Sozialleistungen
- ihrer finanziellen Situation oder
- zu hohen Energiekosten haben.

Dann sind wir für Sie da!

isolde.rauscher@diakonie-reutlingen.de

brigitte.geckeler@diakonie-reutlingen.de

Kultursommer in Gammertingen

Kino am Schloss - Jazz vor dem Schloss

Auch in diesem Jahr ist es uns gelungen, im Rahmen des Gammertinger Kultursommers attraktive Veranstaltungen für Gammertingen und die Region zu organisieren.

Besonders freuen wir uns, dass wir am 25. und 26. August 2023 erstklassiges Abenteuer-Entertainment nach Gammertingen locken konnten. Im „Kino am Schloss“ dürfen wir – neben Städten, wie Stuttgart, Köln und München – Gastgeber der European Outdoor Film Tour und der International Ocean Film Tour sein. Nur die tollsten Abenteuertrips und faszinierendsten Charaktere schaffen es in die Filmauswahl und garantieren ein außergewöhnliches Freiluftkino-Programm. Weitere Informationen und Tickets finden Sie unter www.gammertingen.de.

Am Freitagabend, 1. September 2023, veranstalten wir ein kostenfreies Freiluftkonzert mit „Jazz vor dem Schloss“, hier begeben wir uns mit der Band Carlas Saxaffair und ihren vier Saxophonen auf eine Klangreise. Am Samstagabend, 2. September 2023 starten wir mit den vier Musikern von Gentlemen's Riot aus der Region mit Country, Blues und Rockabilly unseren zweiten musikalischen Abend.